

# **BGer 5A\_1043/2025 vom 4. Dezember 2025**

Bundesgericht, 2025-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1043\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1043_2025)

FR: TF 5A\_1043/2025 du 4 décembre 2025

IT: TF 5A\_1043/2025 del 4 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Ausgangspunkt bildet, dass das Bezirksgericht dem Beschwerdegegner die Klage nicht zustellen konnte und er nach Auskunft der Einwohnerkontrolle unter der von der Beschwerdeführerin im Rubrum angegebenen Adresse auch nicht gemeldet ist, weshalb nicht zu eruieren war, ob er seinen Wohnsitz überhaupt im Bezirk Meilen hat. Das Bezirksgericht erwog weiter, dass ohnehin mit rechtskräftigem Beschluss des Bezirksgerichts Klagenfurt vom 13. August 2024 die Vaterschaft festgestellt worden sei und dieser Beschluss Gestaltungs- und Rechtskraftwirkung erga omnes entfalte, weshalb er mangels von Anerkennungsverweigerungsgründen auch in der Schweiz zu beachten sei. Das Obergericht ist auf die hiergegen erhobene Berufung mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten, hat aber der Vollständigkeit halber angemerkt, die Beschwerdeführerin bestreite die Rechtskraft des österreichischen Beschlusses über die Vaterschaft nicht, sondern zweifle bloss an der Richtigkeit des durchgeführten DNA-Tests; solche Zweifel wären aber im österreichischen (Rechtsmittel-) Verfahren vorzubringen gewesen. Einer Vaterschaftsklage in der Schweiz stehe die Sperrwirkung von Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO entgegen. Inwiefern die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides Recht verletzen sollen, legt die Beschwerdeführerin nicht in nachvollziehbarer Weise dar. Sie spricht allgemein von einer "österreichischen Blockade" und einem "österreichischen Schutzvakuum" und wirft dem Obergericht vor zu übersehen, dass sie die Mutter sei; ferner behauptet sie, die Firmenstrukturen des Beschwerdegegners seinen weiterhin aktiv, weshalb er nicht unbekanntes Aufenthaltes sein könne. All dies geht an den Erwägungen des angefochtenen Entscheides vorbei.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.